

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos

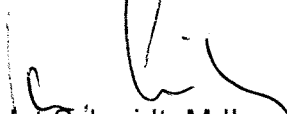
Thema: Kinofilm „Wanted“

In Sachsen wird seit einiger Zeit auch auf öffentlichen Plakatwänden Reklame für den Kinofilm „Wanted“ gemacht. Auf den Plakaten werden Waffen zum Töten verherrlichend und damit als vermeintlicher Problemlöser dargestellt.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie steht die Staatsregierung zu diesen gewaltverherrlichenden Darstellungen in der Öffentlichkeit - gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorgaben (z.B. Jugendschutz)?
2. Ist die Staatsregierung der Meinung, daß durch solche Darstellungen und Filme Gewalt in der Gesellschaft vermieden oder noch vermehrt wird?
3. Sind gewaltverherrlichende Darstellungen und Filme wie dieser integraler Bestandteil der demokratischen Zivilgesellschaft oder wie ist dieser „Kulturbeitrag“ zu werten?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zum Schutz der Bürger, die mit den gewaltverherrlichenden Darstellungen und Inhalten dieses Filmes nicht einverstanden sind - wie sollen Eltern auf entsprechende Fragen ihrer Kinder reagieren, wenn demokratisch geduldete Gewaltverherrlichung zum Alltag gehört?
5. Sind solche gewaltverherrlichenden Darstellungen und Filme mit verfassungsmäßig verbrieften Grundrechten, wie Würde des Menschen, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu vereinbaren - wenn nein, warum werden sie dann doch in der Öffentlichkeit geduldet?

Dresden, 10.9.2008


Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 11. SEP. 2008

Ausgegeben am: 08. OKT. 2008



SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

CHEF DER STAATSKANZLEI UND
STAATSMINISTER FÜR BUNDES-
UND EUROPAANGELEGENHEITEN

Dresden, *de* 6. Oktober 2008
SK 34- 0141.51

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, MdL,
Drs.-Nr.: 4/13249
Thema: Kinofilm "Wanted"**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"In Sachsen wird seit einiger Zeit auch auf öffentlichen Plakatwänden Reklame für den Kinofilm „Wanted“ gemacht. Auf den Plakaten werden Waffen zum Töten verherrlichend und damit als vermeintlicher Problemlöser dargestellt."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o.g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie steht die Staatsregierung zu diesen gewaltverherrlichenden Darstellungen in der Öffentlichkeit - gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorgaben (z.B. Jugendschutz)?

Ja.

Über eine Indizierung entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Der Kinofilm „Wanted“ wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) mit dem Ergebnis „Keine Jugendfreigabe“ geprüft. Damit darf der Film vor Kindern und Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist gemäß § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG nach einer Freigabe durch die FSK ausgeschlossen.

Frage 2:

Ist die Staatsregierung der Meinung, dass durch solche Darstellungen und Filme Gewalt in der Gesellschaft vermieden oder noch vermehrt wird?

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche durch Gewaltdarstellungen beeinträchtigt werden können. Unter anderem aus diesem Grunde wurden die unter Frage 1 dargestellten Regelungen im JuSchG und JMSchSTV geschaffen. Diese Grundüberlegung lag ebenfalls der Entscheidung der FSK zugrunde, den Film „Wanted“ nicht für Kinder und Jugendliche freizugeben.

Frage 3:

Sind gewaltverherrlichende Darstellungen und Filme wie dieser integraler Bestandteil der demokratischen Zivilgesellschaft oder wie ist dieser „Kulturbeitrag“ zu werten?

Nein.

Frage 4:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zum Schutz der Bürger, die mit den gewaltverherrlichenden Darstellungen und Inhalten dieses Filmes nicht einverstanden sind - wie sollen Eltern auf entsprechende Fragen ihrer Kinder reagieren, wenn demokratisch geduldete Gewaltverherrlichung zum Alltag gehört?

Siehe Antwort zu Frage 1. Der Film „Wanted“ darf Kindern und Jugendlichen, auch in Begleitung der Eltern, in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden.

Frage 5:

Sind solche gewaltverherrlichenden Darstellungen und Filme mit verfassungsmäßig verbrieften Grundrechten, wie Würde des Menschen, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu vereinbaren - wenn nein, warum werden sie dann doch in der Öffentlichkeit geduldet?

Siehe Antworten zu Fragen 1 bis 3.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann